

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01016 vom 19. November 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.01016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01016)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01016 du 19 novembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01016 del 19 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1980, ist gelernter Kaufmann und Elektromonteur und war zuletzt von Juni bis Dezember 2011 als Sachbearbeiter im Zentrum Y.\_\_\_\_ erwerbstätig (Urk. 6/15).

Am 7. März 2012 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf ein e

Sarkoidose (3. Stufe) zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 6/7).

Ausgehend von einem anfänglichen Invaliditätsgrad von 100 %

sprach die IV-Stelle dem Versicherten vom 1. November 2012 bis 31. März 2013 eine ganze und ab 1. April 2013 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu (vgl. Verfügung vom 14. Februar 2013, Urk. 6/26), welche sie revisionsweise mit Verfügung vom 17. November 2014 bestätigte (Urk. 6/68).

### **E. 1.2**

Die Leistungen können gemäss Art. 7b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) nach Art. 21 Abs.

### **E. 1.3**

Wird wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Revisionsverfahren eine Leistungseinstellung vorgenommen und erklärt daraufhin die versicherte Person ihre Mitwirkungsbereitschaft, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_724/2015 vom 29. Februar 2016 E. 4.4 mit Hinweis auf BGE 139 V 585 E. 6.3.7). 2.

## **E. 2**

1. November 2018 Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. Oktober 2018 und beantragte sinngemäss, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm weiterhin eine Invalidenrente auszurichten (Urk. 1).

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 9. Januar 2019 (Urk. 5) auf Abweisung der Beschwerde und fügte an, gestützt auf den vom 20. November 2018 datierten Revisionsfragebogen werde die Wiederausrichtung der Rente veranlasst und die Revision wiederaufgenommen. Mit Verfügung vom 14. Januar 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Beschwerdeantwort zugestellt (Urk. 7).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete in der angefochtenen Verfügung vom 24. Oktober 2018 (Urk. 2) die Einstellung der bisherigen Rente damit, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht verletzt habe, indem er den Fragebogen zur Rentenrevision trotz mehrmaliger Aufforderung nicht retourniert habe. Der Rentenanspruch könne deshalb nicht geprüft werden, weshalb die Rente ein gestellt werde.

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 21. November 2018 zusammengefasst geltend, die Nichtreaktion auf die Post zeige, dass es ihm schlecht gehe. Den Fragebogen habe er nun ausgefüllt und eingereicht, womit er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen sei. 3.

### **E. 3**

ATSG in einem Fall, bei dem es um laufende Leistungen geht und wo die versicherte Person in unentschuldbarer Weise ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt, indem sie die Ausführungsorgane der Invalidenversicherung daran hindert, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, hat eine Umkehr der Beweislast zur Folge. Während es grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung ist, eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades abzuklären, wenn sie die Rente reduzieren oder aufheben will, wird ihr dies bei einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die versicherte Person verunmöglicht. In einem solchen Fall obliegt es dieser, nachzuweisen, dass sich ihr Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.2).

#### **E. 3.1**

Obwohl der Beschwerdeführer mehrmals dazu aufgefordert wurde, den Rentenrevisionsfragebogen einzureichen und er im Rahmen seines Einwands am 10. September 2018 die Einreichung des Fragebogens in Aussicht stellte, reichte er den Fragebogen bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung am 24. Oktober 2018 nicht ein. Das ist unbestritten. Grundsätzlich hat die versicherte Person der IV-Stelle sämtliche Auskünfte zu erteilen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt (vgl. E. 1.1, E. 1.2 hiavor). Dabei ist der Fragebogen zur Rentenrevision insofern von Bedeutung, als die versicherte Person Auskünfte über ihre behandelnden Ärzte erteilt und die IV-Stelle im Rahmen der Revisionsweisen Überprüfung der Rente entsprechend aktuelle Arztberichte einholen kann.

#### **E. 3.2**

Soweit der Beschwerdeführer vorbrachte, er sei aus psychischen Gründen nicht in der Lage gewesen, die Post termingerecht zu bearbeiten, ist dies nicht dargetan. So liegt keine Bestätigung dafür vor, dass es ihm aus medizinischen Gründen unmöglich ist, gewisse administrative Verpflichtungen und behördliche Anfragen sachgemäss zu erfüllen. Ausserdem ist der Beschwerdeführer offenbar durchaus in der Lage, gewisse Aufgaben termingerecht zu erledigen. So konnte er sowohl den Einwand gegen den Vorbescheid vom 20. August 2018 als auch die Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. Oktober 2018 selbständig und fristgerecht verfassen und letztlich die Hilfe seiner Sozialarbeiterin in Anspruch nehmen und mit ihr am 20. November 2018 den Fragebogen zur Rentenrevision ausfüllen und einreichen. In Anbetracht dessen, dass seit der erstmaligen Aufforderung zur Einreichung des Rentenrevisionsfragebogens am 27. Oktober 2017 bis zur tatsächlichen Einreichung des Fragebogens am 20. November 2018 über ein Jahr vergangen ist, der

Beschwerdeführer in dieser Zeit die prozessualen Schritte jedoch fristgerecht wahrnehmen konnte, liegt eine schuldhaftige Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers vor, weshalb die von der Beschwerdegegnerin verfügte Leistungseinstellung - im Zeitpunkt der für die richterliche Beurteilung eines Falles grundsätzlich massgebenden tatsächlichen Verhältnisse, nämlich zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (vgl. BGE 121 V 362 E. 1b; 99 V 98) - zu Recht erfolgte. Von der inzwischen aufgehobenen Sistierung und der Wiederausrichtung der Rente (vgl. Urk. 5) ist Vormerk zu nehmen.

### **E. 3.3**

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 4.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 400.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
HurstStadler

### **E. 4**

ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art.

### **E. 7**

dieses Gesetzes oder nach Art. 43 Absatz 2 ATSG nicht nachgekommen ist (Abs. 1). Die Leistungen können in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person: a.

trotz Aufforderung der IV-Stelle nach Art. 3c Abs. 6 nicht unverzüglich eine Anmeldung vorgenommen hat und sich dies nachteilig auf die Dauer oder das Ausmass der

Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität auswirkt; b.

der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG nicht nachgekommen ist; c.

Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat; d.

der IV-Stelle die Auskünfte nicht erteilt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt ( Abs. 2).

Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens der versicherten Person, zu berücksichtigen ( Abs. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.